

Benjamin Hasan

# Kostentragungspflicht einer Bank gem. § 91a Abs. 1 ZPO nach unrechtmäßiger Kontosperrung und Einbehalt des Kundenvermögens

Landgericht Berlin, Beschl. v. 5. Juli 2023 – 37 O 473/22 mit Anmerkung Hasan

## Zusammenfassung und Kontext der Entscheidung

Nach § 46 GwG darf eine Transaktion, wegen der eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen („FIU“) abgegeben wurde, frühestens durchgeführt werden, wenn dem Verpflichteten die Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft übermittelt wurde oder der dritte Werktag nach dem Tag der Abgabe der Verdachtsmeldung verstrichen ist, ohne dass eine behördliche Anordnung zur Untersagung eingegangen ist. Die zur Anmerkung vorliegende Entscheidung beschäftigt sich mit der Frage, wer die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen hat, wenn der Kontoinhaber auf Herausgabe seines Vermögens klagt, weil die Bank das Konto nach erfolgter Verdachtsmeldung monatelang sperre und auch das Guthaben nach Kontokündigung nicht herausgab.

Mit der vorliegenden Entscheidung ist das Landgericht Berlin dem Antrag des Klägers gefolgt und hat der beklagten Bank die Kosten des Rechtsstreits gem. § 91a ZPO auferlegt. Nach § 91a ZPO entscheidet das Gericht über die Kosten eines Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss, wenn die Parteien den Rechtsstreit zuvor in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Laut Landgericht waren der beklagten Partei im hiesigen Verfahren, einer in Berlin ansässigen Direktbank, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da sie ohne den Eintritt des den Rechtsstreit erledigenden Ereignisses in dem Prozess voraussichtlich unterlegen wäre. Die beklagte Bank hatte das Guthaben des Klägers zwischenzeitlich ausgekehrt und habe dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die Forderung der Klägerseite berechtigt gewesen sei. Das Landgericht merkt zwar an, dass § 43 Abs. 1 GwG wohl keine genaue Frist vorsieht, wann eine beantragte Transaktion nach Meldung an die FIU spätestens vorgenommen werden müsse. Eine monatelange Einbehaltung sei aber auch bei einem Geldwäscheverdacht ohne Eingriff der Staatsanwaltschaft oder der FIU nicht gerechtfertigt.

## Volltext der Entscheidung

### Tenor

1. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 32.000,00 € festgesetzt.

## Gründe

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

Vorliegend waren deshalb der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da sie ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Denn die beklagte Partei hat zwischenzeitlich die strittige Forderung ohne Einwendungen bezahlt und hierdurch zum Ausdruck gebracht, dass die Forderung der Klägerseite berechtigt war. Soweit vorliegend allein der von der Beklagten zwischenzeitlich erhobene Geldwäscheverdacht besonderer Beachtung verdient, folgt hieraus im Ergebnis keine abweichende Beurteilung.

Die Beklagte mag anfangs, nämlich im Juli 2022 berechtigt und haftungsrechtlich begünstigt gewesen sein, als sie die Geldwäscheverdachtsmeldung vorgenommen und im Anschluss auch die Zugriffsmöglichkeiten auf das Konto eingeschränkt hat. Die Beklagte war jedoch nicht berechtigt, das Geld bis zum 2. März 2023 und damit bis nach Klageerhebung einzubehalten. Die Beklagte ist insoweit kein Ersatzstaatsanwalt oder Erfüllungsgehilfe der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, für die sie das Geld des Klägers ohne behördliche Anordnung zulasten des Kontoinhabers monatelang einbehalten darf. Zwar bestimmt § 43 Absatz 1 GwG wohl keine genaue Frist, wann spätestens eine beantragte Transaktion nach Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorgenommen werden muss. Eine monatelange Einbehaltung rechtfertigt aber auch ein Geldwäscheverdacht ohne Eingriff der Staatsanwaltschaft oder sonstiger Behörden weder nach §§ 43, 46 GwG nicht. Denn die in § 46 GwG normierte Anhaltspflicht des meldepflichtigen Kreditinstituts dient (lediglich) dazu, der Staatsanwaltschaft die Prüfung

und Beantragung von Maßnahmen gemäß §§ 111b ff. StPO zu ermöglichen, wenn und soweit sie es für geboten hält, dem Kontoinhaber ganz oder teilweise die Verfügung über sein Kontoguthaben zu entziehen (Kammergericht, Urteil vom 19. Juli 2022, 4 U 78/22).

Unbeschadet hiervon hat der Kläger jeweils umgehend die erbetenen Antworten auf die Bitten der Beklagten vorgenommen und Unterlagen zu den abgewickelten Transaktionen auf dem streitgegenständlichen Konto vorgelegt. Schon dies hätte die Beklagte lange vor Klageerhebung veranlassen müssen, die Gelder freizugeben. Dazu reicht es auch nicht aus, dass sie nunmehr die standardisierten und nicht spezifizierten E-Mails der Beklagten wiedergibt, wonach die vom Kläger übermittelten Unterlagen angeblich unzureichend gewesen seien. Sie hat auch nicht erläutert oder irgendeine Begründung dafür geliefert, durch was sich die Situation bei Klageerhebung verändert hätte. Möglicherweise hat erst zu diesem Zeitpunkt und Verlängerung der Klageerweiterungsfrist erstmals eine natürliche Person sich mit den vorher übermittelten Unterlagen des Klägers näher befasst.

Letztlich kann sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, dass sie vor den Folgen einer Verdachtsmeldung gemäß § 48 GwG gesetzlich geschützt werde. Jedenfalls bei der hier monatelangen verschleppten Auszahlung, bei der die Beklagte nicht näher auf die übermittelten Unterlagen eingegangen ist und auch nicht mitgeteilt hat, was aus ihrer Sicht noch unzureichend gewesen sei, steht ihr der Schutz für ihr eigenes und nicht mit der Verdachtsmeldung mehr begründbares Fehlverhalten zu. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen war die Beklagte, da sie trotz Mahnung nicht geleistet hat, aber zu leisten verpflichtet war, bei Klageerhebung in Verzug und hat dadurch zur Klage Veranlassung gegeben. Der Rechtsgedanke des § 93 ZPO kommt deshalb vorliegend nicht zur Anwendung.

Die Streitwertfestsetzung bildet den Streitwert für die Berechnung der Gerichtsgebühren ab und bezieht sich auf den Wert der Klage bei deren Einreichung, was nach § 40 GKG für die Gerichtsgebühren allein maßgeblich ist. Ob und inwieweit für die Rechtsanwaltsgebühren Abweichendes gilt wäre nur auf gesonderten Antrag festzusetzen.

### Anmerkung

**Transparenzhinweis der Redaktion: Der Verf. der nachfolgenden Anmerkung war als Prozessvertreter des Klägers am Zustandekommen der Entscheidung des LG Berlin beteiligt.**

### Sachverhalt

Der Bankkunde hatte außergerichtlich alle erdenklichen Bemühungen unternommen, die Sperre seines Bankkontos aufzuheben und den von seiner Hausbank zeitgleich gefor-

derten Herkunftsnachweis zu erbringen. Er legte Bestätigungen seines in China ansässigen Arbeitgebers vor, aus denen hervorging, dass es sich bei dem von der Bank als auffällig erachteten Zahlungseingang aus dem Ausland um eine vertraglich vereinbarte sechsstellige Bonuszahlung handelte. Gleichwohl hielt die Bank nicht nur an der Kontosperrung fest, sondern kündigte auch noch unter Verweis auf die AGB die gesamte Geschäftsbeziehung zum Kunden. Dem Kunden und späteren Kläger gelang es außergerichtlich auch nach der Kündigung des Kontos nicht, sein Vermögen von der Bank herauszuverlangen oder die Bank dazu zu bewegen, sein Geld auf eines seiner bei einer anderen Bank geführten Konten zu überweisen. Die Bank begründete den fortwährenden Einbehalt des Geldes auch nach Erbringung des Herkunftsnachweises mit ihrer internen Prüfung, weshalb der Kunde nach gescheiterter außergerichtlicher Geltendmachung seines Anspruchs durch seinen Anwalt auf Herausgabe seines Guthabens klagte.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht musste nicht über den Auszahlungsanspruch des klagenden Kontoinhabers urteilen, den dieser gegenüber der kontoführenden Bank geltend machte, da die Bank das Vermögen des Klägers letztlich doch noch im laufenden Verfahren auszahlte und in der Folge die Erledigung der Hauptsache durch die Parteien erklärt wurde. Das Gericht befasste sich nur noch mit der Frage der Kostentragung des Prozesses. Es entschied, dass die Kosten des Rechtsstreits von der beklagten Bank zu tragen sind.

### Haftungsrechtliche Begünstigung des Verpflichteten

Ein anfänglicher Geldwäscheverdacht der Bank möge zwar zum Zeitpunkt der Abgabe der Verdachtsmeldung zu einer Privilegierung im Sinne des Geldwäschegesetzes (gemeint ist wohl: § 48 GwG) geführt und die Bank ermächtigt haben, die Zugriffsmöglichkeiten des Kontoinhabers einzuschränken. Dies berechtigt die Bank nach Ansicht der Kammer jedoch nicht, das Geld des Klägers bis nach Klageerhebung monatelang einzubehalten. Die Bank sei nämlich kein Ersatzstaatsanwalt oder Erfüllungsgehilfe der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, für welche sie das Geld des Kontoinhabers ohne Auftrag der Ermittlungsbehörden gegen den Willen des Eigentümers über mehrere Monate hinweg faktisch arrestieren dürfe.

### Zeitlicher Rahmen der Haltefrist

Das Geldwäschegesetz gibt nach Auffassung der Kammer keine genaue Frist vor, wann spätestens eine Transaktion nach erfolgter Meldung an die FIU ausgeführt werden müsse. Ein monatelanger Einbehalt des Kundengeldes sei vom Geldwäschegesetz aber jedenfalls nicht gedeckt. Die Haltefrist nach § 46 GwG von drei Werktagen diene lediglich dazu, den Ermittlungsbehörden gegebenenfalls eine Möglichkeit einzuräumen, strafprozessuale Maßnahmen,

etwa einen Vermögensarrest, einzuleiten. Die Vorgehensweise der beklagten Bank sei angesichts der Dauer des Einbehalts nicht gerechtfertigt, zumal der Kontoinhaber und spätere Kläger die Fragen zum Herkunftsnachweis geliefert habe. Die von der Beklagten im Prozess vorgelegten standardisierten E-Mails, wonach die Auskünfte des Klägers nicht ausreichten, waren für das Gericht nicht spezifiziert genug.

### Anlass der Auszahlung nach Klageerhebung unklar

Die Beklagte hat nach Auffassung des Gerichts schon nicht ausgeführt, was genau die Beklagte letztlich doch zur Auszahlung des Guthabens bewogen hat. Die Kammer stellt hier die Vermutung auf, dass die Beklagte wohl erst mit Klageerwidierungsfrist den Sachverhalt und die eingereichten Unterlagen durch einen Menschen hat prüfen lassen.

### Bank hat Anlass zur Klage gegeben

Die Bank könne sich auch nicht auf den gesetzlichen Schutz des § 48 GwG berufen, um einer Kostentragungspflicht nach Erledigung der Hauptsache zu entgehen. Denn sie habe sich mit den vom Kläger eingereichten Unterlagen nicht genug befasst und habe zudem versäumt, mitzuteilen, welche Informationen unvollständig oder unzureichend seien. Die Schutzwirkung des § 48 GwG stehe ihr daher nicht zu, da sie den monatelangen Einbehalt und die Nichtbefassung mit den Unterlagen nicht mit der Abgabe einer Verdachtsmeldung begründen könne.

### Auswirkungen auf die Praxis

Wer Sachverhalte nach § 43 GwG meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet, darf deshalb nicht nach zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht oder disziplinarrechtlich verfolgt werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden. Diese Regelung dient dem umfassenden Schutz der Verpflichteten vor allen vorstellbaren zivilrechtlichen Ansprüchen, dienst- und arbeitsrechtlichen Schadensersatz-, Unterlassungs- oder sonstigen Ansprüchen sowie Disziplinaratbeständen.<sup>1</sup>

Dass Banken den Zahlungsverkehr ihrer Kunden täglich prüfen (Screening) und auch langfristig beobachten (Monitoring), ist eine begrüßenswerte Notwendigkeit in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Auch die gestiegene Vorsicht der Banken vor dem Hintergrund eingeleiteter geldwäscherechtlicher Maßnahmen<sup>2</sup> der BaFin gegen Finanzdienstleister wegen laxem Umgang mit Geldwäsche ist nachvollziehbar.

Dass diese Vorsicht vereinzelt in einen blinden Übereifer umschlägt oder in schiere Untätigkeit nach Abgabe der Verdachtsmeldung mündet, ist eine Entwicklung, die auf dem Rücken der Bankkunden ausgetragen wird. Konten mona-

telang zu sperren und Gelder einzubehalten, kann für Kunden und Unternehmen oftmals existenzgefährdend sein.

Es ist bekannt, dass sich die Zahl der bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen im Jahr 2021 auf 298.507 belief, wobei 97% der Verdachtsmeldungen aus dem Finanzsektor stammten.<sup>3</sup> Wie viele dieser Verdachtsmeldungen zu längerfristigen Kontosperrungen führten, ist jedoch nicht bekannt. Es ist anzunehmen, dass die hiesige Entscheidung für alle Banken und insbesondere Neobanken beachtlich ist, da die Sensibilität im Umgang mit verdächtigen Transaktionen weiter zugenommen hat. Ebenso gestiegen dürfte die Bereitschaft der Kunden sein, Klage einzureichen, wenn ihre Gelder über einen längeren Zeitraum und aus ihrer Sicht grundlos einbehalten werden.

Mediale Beachtung hat in der Vergangenheit vor dem Hintergrund einiger Finanzskandale oftmals die angebliche Untätigkeit der FIU gefunden. Zahlen sollten belegen, wie untätig die FIU etwa im Fall Wirecard war und dass die Behörde hunderte verdächtige Transaktionen nicht weitergegeben habe.<sup>4</sup> Bei aller berechtigten Kritik an der Behörde ist das oftmals fehlende Augenmaß der Banken im Umgang mit Verdachtsmeldungen und vor allem mit Kundengeldern nach erfolgter Meldung jedoch nicht weniger brisant.

Das Landgericht Berlin vermutet in seiner Entscheidung, dass die Bank die vom Kunden eingereichten Unterlagen erstmals dann genau, d.h. von einem Menschen, betrachten ließ, als die Klage bereits anhängig war und das Gericht eine Frist zur Klageerwidderung gesetzt hatte. Dieser Eindruck spiegelt wider, was im Umgang mit Neo-Banken, das heißt Banken ohne Filialnetz und ausschließlich webbasierter Kommunikation, in der Praxis oftmals zu beobachten ist. Nicht selten werden anwaltliche Schreiben, die nach einer Kontosperrung per E-Mail an eine support@...-E-Mail-Adresse gesendet werden, durch eine Standardantwort der jeweiligen Bank mit dem Hinweis abgekanzelt, dass die Absender-Adresse des Rechtsanwalts nicht zu einem Kundenprofil gehöre und daher keine Rückmeldung gegeben werden könne. Es ist fraglich, ob dieser Umgang künftig geeignet ist, einen ungedulden Kunden von einer Klage auf Herausgabe eines Vermögens abzuhalten.

Auch zeigt die Entscheidung, dass die umfassende Freistellung von Verantwortlichkeit nach § 48 GwG doch nicht grenzenlos ist und keinen Freibrief für Banken darstellt.

<sup>1</sup> Burger/Forstmann/Kurth, in: Zentes/Glaab, GwG, 3. Aufl. 2022, § 48 Rn. 7.

<sup>2</sup> Mit ihrer Anordnung vom 11. Mai 2021 hatte die BaFin der Bank aufgegeben, ihre Geldwäschepräventionssysteme zu stärken, und erstmals einen Sonderbeauftragten bestellt. Die Finanzaufsicht hat am 31. März 2023 die geldwäscherechtliche Maßnahmen gegenüber der Bank verlängert.

<sup>3</sup> Jahresbericht 2021 der Financial Intelligence Unit, S. 15f.

<sup>4</sup> Handelsblatt vom 23. August 2021, online abrufbar unter <https://t1p.de/d503n>.

Man bedenke, welchem enormen Prozesskostenrisiko Banken ausgesetzt sind, wenn sie sich einerseits vorbildlich beim Erkennen von Verdachtsmomenten und der Abgabe von Verdachtsmeldung zeigen, dann aber die Konsequenzen für die Kunden komplett ausblenden und Anfragen sogar ignorieren. Frei nach dem Motto: „Solange die BaFin nicht schimpft, ist uns alles andere egal.“

Diese Herangehensweise rächt sich nun an anderer Stelle. Nicht selten sind die gegenständlichen Forderungen der Bankkunden sechsstellig und die Bereitschaft, auf das eigene Geld zu warten oder von der kontoführenden Bank ignoriert zu werden, ist sehr begrenzt. Klar geregelt ist im Geldwäschegesetz, dass Transaktionen nach Abgabe einer Verdachtsmeldung *frühestens* am dritten Werktag nach Abgabe der Verdachtsmeldung ausgeführt werden dürfen, wenn keine behördliche Untersagung erfolgt ist. Nicht geregelt ist im Geldwäschegesetz, wann spätestens eine Transak-

tion ausgeführt werden muss, damit der Verpflichtete noch immer unter dem Schutz des § 48 GwG ist.

Künftig sind Banken gut beraten, die Geduld unbescholtener Bankkunden nicht auszureizen, wenn eine Verdachtsmeldung abgegeben wurde und eine behördliche Untersagung nach drei Werktagen ausgeblieben ist. Die umfassende Freistellung von der Verantwortlichkeit gilt augenscheinlich nicht zeitlich unbegrenzt.

**Autor:** Benjamin Hasan, LL.M. (Los Angeles), ist Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht. Er ist Partner im Frankfurter Büro der internationalen Wirtschaftskanzlei Michael Kyprianou & Co LLC.

